

Muster-Redaktionsstatut

für den Starzach Boten

1. Amtsblatt

1.1 Die Gemeinde gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel

„Starzach Bote“.

1.2 Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient im Übrigen der Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Es ist nicht Teil der Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch bei den Anzeigen. Die Grenzen des zulässigen Inhalts des Amtsblatts dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.

1.2 Das Amtsblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen, sowie nichtamtliche Texte, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie Anzeigen. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Teil „Sonstiges“ und für den Bereich Anzeigen ist der Verlag.

1.3 Die Form der öffentlichen Bekanntmachungen und der Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen ist wird in der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Starzach vom 28.11.2016 geregelt.

1.4 Der zuständige Verlag ist die Nussbaum Medien Horb GmbH in der Industriestraße 45 in 72160 Horb am Neckar.

1.5 Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich und in der Regel am Freitag, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag. In den Sommerferien erscheint der Starzach Bote zwei Wochen nicht, in den Weihnachtsferien ebenfalls zwei bis drei Wochen nicht. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.

2. Inhalt

2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde,

b) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, des Gemeinderats, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände und Institutionen,

- c) Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats und einzelnen Gemeinderäten ohne Fraktionszugehörigkeit zu Angelegenheiten der Gemeinde, jedoch nicht in den letzten drei Monaten vor einer Wahl, wie es in § 5 Abs. 8 in der Veröffentlichungssatzung festgeschrieben ist,
- d) Ankündigungen und Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen (siehe 4.1),
- e) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung, Schulen und Interessengemeinschaften,
- f) Anzeigen

2.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen oder Gruppierungen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

3. **Allgemeine Grundsätze**

- 3.1 "Ankündigungen" im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. "Berichte" sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. "Beiträge" sind Ankündigungen und sonstige redaktioneller Texte.
- 3.2 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.
- 3.3 Alle Artikel müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte Redaktionssystem (Content Management System / CMS) eingestellt werden. Die Freigabe erfolgt durch die Gemeinde.
- 3.4 Redaktionsschluss ist in der Regel jeden Mittwoch um 12:00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.5 Die Beiträge einer zur Veröffentlichung berechtigten Organisation oder Gruppierung dürfen und können insgesamt pro Ausgabe die vorgegebenen Zeichen, inklusive Bilder, nicht übersteigen. Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers nicht verletzt werden.
- 3.6 Alle Bilder sind mit dem Namen oder einem Kürzel des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen zu versehen.

- 3.7 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.
- 3.8 Ein Rechtsanspruch, gleich welcher Art, aus unterlassenem, unvollständig bzw. nicht korrekt veröffentlichtem Abdruck entsteht nicht.
- 3.9. Die Gemeindeverwaltung bestimmt ggf. über die Reihenfolge der Veröffentlichung innerhalb der Rubriken.
- 3.10 Die Gemeindeverwaltung hat ein Vorrecht auf Veröffentlichungen auf Seite 1 und 2. Eine Überlassung an weitere Berechtigte ist möglich.
- 3.11 Farbige Veröffentlichung von Veröffentlichungsberechtigten außerhalb der Titelseite und Seite 2 ist gegen Kostenersatz möglich.

4. Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat

4.1 Veröffentlichungsberechtigt sind:

- im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe d) zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss die Ortsbezeichnung Starzach im Namen haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen,

- im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe c) im Gemeinderat Starzach vertretene Fraktionen, Gruppierungen und einzelne Gemeinderäte

4.2 Zulässig sind Veröffentlichungen, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Im Übrigen gilt Ziff. 3.

4.3 Für im Gemeinderat vertretene Fraktionen, Gruppierungen und einzelne Gemeinderäte gilt abweichend von Ziff. 4.2 das folgende:

Veröffentlichungen müssen sich auf den kommunalen Wirkungskreis der Gemeinde Starzach beschränken. Sie dürfen nur Themen zum Gegenstand haben, für die der Gemeinderat zuständig ist, die Planungen und Aufgaben der Gemeinde betreffen, oder die sich auf Veranstaltungen mit kommunalpolitischem Inhalt beziehen. Sofern mehr als eine Fraktion, bzw. Gemeinderatsmitglied veröffentlichen möchte, wird in alphabetischer Reihenfolge veröffentlicht. Die Verantwortlichen haben die Möglichkeit die Inhalte selbst über das CMS einzustellen.

Unzulässig sind insbesondere Wahlaufrufe und Wahlwerbung, ferner Angriffe auf Dritte, die strafrechtliche oder zivilrechtliche Normen verletzen, ferner Stellungnahmen zu landes-, bundes- oder europapolitischen Angelegenheiten.

- 4.5 Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Dies soll bei der Gemeinde Starzach auch für Gruppierungen und einzelne Gemeinderäte gelten. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus dem Gemeinderat“ im Starzach Boten und auf der Homepage zur Verfügung.
- 4.6 Den Fraktionen, Gruppierungen und einzelnen Gemeinderäten steht für ihre Beiträge jeweils eine halbe Seite im Amtsblatt zur Verfügung.
- 4.7 Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Rubrik „Aus dem Gemeinderat“ sind die jeweiligen Fraktionen, Gruppierungen und Gemeinderäte selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes ist der Name und ggfs. die Fraktion bzw. Gruppierung des Verfassers anzugeben.
- 4.8 Um die Chancengleichheit bei Wahlen, insbesondere bei Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen und die Neutralität der Gemeinde Starzach während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus dem Gemeinderat“ in einem Zeitraum von 3 Monaten vor Kommunalwahlen (Kreistags-, Bürgermeister-, Gemeinderatswahl) und 2 Monate vor Landes-/Bundes-/und Europawahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

5. **Wahlwerbung**

- 5.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen im Anzeigenteil aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig. In der letzten Ausgabe vor einer Wahl werden Beiträge nicht mehr veröffentlicht, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu der Wahl haben. Ansonsten gelten die Regelungen von
- 5.2 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst.
- 5.3 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei, Gruppierung oder Person beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

7. **Örtliche Vereine, Kirchen und Interessengemeinschaften**

- 7.1 Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:

a) Berichte, Ankündigungen, Beiträge

b) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit,

7.2 Überschreiten Beiträge den zulässigen Umfang, so kann ausnahmsweise der Abdruck über mehrere Ausgaben verteilt werden. Der Bürgermeister wird ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

8. **Inkrafttreten**

8.1 Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt (Datum) in Kraft.

Juli 2020